

Adressen für finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Pflegegeld

Meist wird Pflegegeld bei der pensionsauszahlenden Versicherungsanstalt beantragt.

Pensionsversicherungsanstalten: Überblick in der Broschüre des FSW, Seite 22

Die Grundlage dafür ist das **Bundes-Pflegegeldgesetz**.

Im Unterschied dazu können Anspruchsberechtigte, die keinen Anspruch auf Bundes- Pflegegeld haben, **Landes-Pflegegeld** (Wiener Pflegegeldgesetz) beim Magistrat 40 beantragen.

Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien

<http://www.pensionsversicherung.at>

Magistratsabteilung 40- Soziales, Sozial-u.Gesundheitsrecht

Referat Pflegegeld

Thomas-Klestil-Platz 8

1030 Wien

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/pflegegeld.html>

Das Einreichen eines Antrags um **Erhöhung** ist frühestens nach einem Jahr des letzten Bescheids möglich.

Ein **Verschlimmerungsantrag** kann jederzeit gestellt werden. D. h. ein

Erhöhungsantrag mit dem Vermerk „Verschlimmerung“ und einem ärztlichen Begleitbrief in dem außer der /den Diagnose/n auch die Auswirkungen auf den Alltag der /des PatientIn erläutert werden sollen.

Beratung beim **Bundessozialamt**

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5

1010 Wien

05 99 88 (österreichweit, Landesstelle Wien / NÖ verlangen)

<http://www.bundessozialamt.gv.at/>

Landesstelle Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock

3100 St. Pölten

Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Pflege des Angehörigen seit mind. 1 Jahr, Pflegegeldstufe 4, wegen Krankheit, Urlaub verhindert -> Übernahme der Pflege von jemand anders.

Investive Maßnahmen

Umbauten für barrierefreies Wohnen **vor** Realisierung des Vorhabens

(Förderungen auch bei **Magistratsabteilung 50**

Referat Wohnungsverbesserung

Muthgasse 62, 1194 Wien

Tel: 4000-74860)

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/umbau.html>

Zuschuss zu Hilfsmitteln (z.B. Krankenbett, Treppenlift,...)

<http://www.hilfsmittelinfo.at>

- **Behindertenpass, - Gratisvignette**
- **Härteausgleichsfond** für PensionsbezieherInnen
Pensionsantritt vom 1.1.2004 bis 1.12.2006
- **Abgeltung der Normverbrauchsabgabe**

Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz

Die Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (= PGE für PA) ist eine finanzielle Direktleistung an Menschen mit schwerer Körperbehinderung, die damit Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können. Dadurch soll ein maximales Ausmaß an Selbstbestimmung und individueller Lebensgestaltung ermöglicht werden.

http://behinderung.fsw.at/unterstuetzung_im_alltag/pflegegeldergaenzungsleistung.html

Beratungsstellen

Empfohlene, spezialisierte, FSW-geförderte Peer-Beratungsstellen - nach dem Ansatz „Betroffene beraten Betroffene“:

BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Beratungsstelle für behinderte Menschen und deren Angehörige in Wien, organisiert nach den Kriterien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung.

Methode: Peer-Counseling: Beratung von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung

Beratungszeiten: Mo - Do von 10 bis 16 Uhr, Fr von 10 bis 13 Uhr

Beratung nur nach Voranmeldung

1070 Wien, Kaiserstraße 55/3/4a

Tel: 01- 523 89 21

Fax: 01- 523 89 21 20

E-Mail: office@bizeps.or.at

Internet: www.bizeps.at

Zentrum für Kompetenzen (ZFK)

Beratungsstelle für behinderte Menschen, deren Angehörige und ArbeitgeberInnen in Wien.

Methode: Peer-Counseling: Beratung von behinderten Menschen für behinderte Menschen.

Beratungszeiten: MO – FR, 9:00 – 13:00

Beratung nur nach telefonischer Terminvereinbarung

1030 Wien, Wassergasse 2 (Eingang Erdberger Länder)

Tel: 01- 92 914 92

Fax: 01- 92 914 92-33

E-Mail: info@zfk.at

Internet: www.zfk.at

Wiener Assistenzgenossenschaft (WAG)

Genossenschaft für behinderte Menschen, die durch persönliche Assistenz die Möglichkeit erhalten, in der Gesellschaft und nicht in Einrichtungen zu leben.

Methode: Organisation von AssistentInnen für behinderte Menschen
Beratungszeiten: Mo bis Mi von 10:00 – 15:00 Uhr; Do von 10:00 – 18:00 Uhr, Fr von 10:00 – 14:00 Uhr.

1030 Wien, Modecenterstraße 14 / A / EG
Tel.: 01 / 798 53 55
Fax: 01 / 798 53 55-21
E-Mail: office@wag.or.at
Internet: www.wag.or.at

http://behinderung.fsw.at/unterstuetzung_im_alltag/adressen_pa.html

Freizeitfahrtendienst für schwer gehbehinderte Menschen

Antrag an Fond Soziales Wien

Fahrtendienstbüro

Guglgasse 7-9

1030 Wien

Tel: 4000/ 66646

E-Mail: post-ffd@fsw.at

<http://pflege.fsw.at/tagesbetreuung/fahrtendienste.html>

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-15.00 Uhr

Rezeptgebührenbefreiung bei WGKK

Einkommensgrenzen: **EUR 783,99** für Alleinstehende und **EUR 1.175,45** für Ehepaare

- Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen **überdurchschnittliche Ausgaben** nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte **EUR 901,59** bei Alleinstehenden, **EUR 1.351,77** bei Ehepaaren nicht übersteigen.
- Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 82,16. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind in Hausgemeinschaft lebt, der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von EUR 288,36 übersteigt.
- Bei der Berücksichtigung des Einkommens des Versicherten ist auch das Einkommen eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu berücksichtigen. Das Einkommen sonstiger mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist nur zu 12,5 Prozent anzurechnen.

Sonst: automatische Befreiung nach Erreichen von 2% des Jahresnettoeinkommens.

Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung: zu Pflegende /Pflegende ab Pflegegeldstufe 3

Wiener Gebietskrankenkasse

Wienerbergstraße 15-19

Tel.: 01/ 601 22-0

1100 Wien

<http://www.wgkk.at/>

Unterstützungsfond der Pensionsversicherungsanstalt (PVA, siehe oben)

einmalige Auszahlung für „berücksichtigungswürdige Fälle“ (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis)

Begünstigte **Selbst- / Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung

GIS- Gebühreninfoservice

Befreiung von Rundfunkgebühren, einkommensabhängig
Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, Voraussetzung ist der Pflegegeldbezug

GIS- Gebühreninfoservice

Postfach 1000

1051 Wien

Tel: 0810 00 10 80

gis.office@orf-gis.at

www.orf-gis.at

Vorsorgevollmacht: Festlegung von Vertretungsbefugnissen vor Verlust der Geschäftsfähigkeit (Zuziehung eines Notars bei schwerwiegenden Befugnissen wie Wohnortwechsel, Entscheidungen schwerwiegender medizinischer Eingriffe, große Finanzhandlungen)

Patientenverfügung: detailliertes ärztliches Gespräch

Beratung: NÖ- Patienten- u. Pflegeanwaltschaft oder Wiener Patientenanwaltschaft
3109 St.Pölten, Tor zum Landhaus 1040 Wien, Schönbrunnerstr.7
027 42 90 05- 155 75 587 12 04

post.ppa@noel.gv.at

www.patientenanwalt.com

post@wpa.magwien.gv.at

www.patientenanwalt.wien.at

Hospiz Österreich
1040, Argentinierstraße 2/3
Tel: 803 98 68

dachverband@hospiz.at

www.hospiz.at

Caritas Mobiles Hospiz
1230, Erlaaer Platz 4
Tel: 865 28 60

hospiz-wien@caritas-wien.at

<http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/hospiz/>

24 – Stunden Betreuung

Bundessozialamt
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Hotline: 0800 22 03 03

[http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/24 Stunden Betreuung](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/24_Stunden_Betreuung)

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe (GS5)
Pflegehotline 02742/ 9005-9095

<http://www.noe.gv.at/Gesundheit/Pflege.html>

Plattform für pflegende Angehörige des BMSK: www.pflegedaheim.at

„Rundum Zuhause betreut“

Hasnerstr.4

Mo-Do 9:00-12:30 Uhr

3100 St.Pölten

Mo, Di, Do 13:00-15:00 Uhr

0810 24 25 80

office@rundumbetreut.at

www.rundumbetreut.at

Befristete Aufnahme / Langzeitpflege

Für die meisten Wohn - Pflegeheime braucht die / der PatientIn die **Pflegegeldstufe 2**, für Pflegeheime die **Stufe 3**.

Zu den Heimkosten kann ein Antrag auf Gewährung einer **Förderung beim Fond Soziales Wien (FSW)** gestellt werden.

Zur Antragstellung ist ein ärztlicher **Befundbericht** anzuschließen.

Die Förderung richtet sich einerseits nach dem Einkommen der /des PatientIn und andererseits nach Vereinbarungen, die der FSW mit städtischen wie privaten Heimen geschlossen hat.

Diese sind unterschiedlich und im speziellen Fall zu erfragen.

Die Differenz muss von der /dem PatientIn oder Angehörigen bezahlt werden.

Solange der Zuschuss des FSW nicht bewilligt ist, wird der /die PatientIn grundsätzlich nicht aufgenommen. Wenn doch ist sie /er **SelbstzahlerIn**.

Die Bearbeitung durch den FSW dauert, je nach Vollständigkeit des Antrags, 2-4 Wochen.

Das Ausmaß der Förderung richtet sich auch nach dem Einkommen bzw. Vermögen der /des PatientIn.

Ist das Einkommen höher bzw. gleich hoch wie die Förderung wird nichts ausgezahlt.

Hat es **Schenkungen** innerhalb der letzten 3 Jahre gegeben, zahlt der FSW nichts zu bis nach Ablauf dieser Frist.

Gibt es **Liegenschaften, Eigentumswohnungen** oder ähnliches trägt sich der FSW zur finanziellen Absicherung ins Grundbuch ein.

Verkauft ein/e PatientIn diese zahlt der FSW nichts, bis das Vermögen aufgebraucht ist.

Beratungszentrum „Wohn- und Pflegeheime“

Guglgasse 7-9, Erdgeschoß, 1030 Wien

U3 Station Gasometer

Tel.: 01/ 4000- 66580

Fax: 01/ 4000- 99 66580

E-Mail: pflegeheimaufnahme@fsw.at

www.fsw.at

Familienhospizkarenz

ArbeitnehmerInnen (in Beschäftigung oder Arbeitslosengeldbezug) können im Rahmen der Familienhospizkarenz sterbende Angehörige sowie ihre im gleichen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum begleiten.

Bei der Inanspruchnahme kann zwischen der Herabsetzung der Arbeitszeit, der Änderung der Lage der Arbeitszeit (z. B. Frühdienst auf Spätdienst) und der gänzlichen Freistellung von der

Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz) gewählt werden.

Es besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz vom Tag der Bekanntgabe an bis vier Wochen nach Ablauf der Familienhospizkarenz.

Während einer gänzlichen Freistellung besteht eine aufrechte Kranken- und Pensionsversicherung, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Die Höhe der Pensionsbeiträge bemisst sich am letzten Einkommen.

Dauer bei Sterbebegleitung: bis zu 3 Monate, Verlängerung bis max. 6 Monate

Ansprechstellen:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:
Pflegetelefon: 0800 201 622
www.bmask.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:
Familienservice: 0800 240 262 (Mo
Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr)
www.bmwfj.gv.at

Familienhospizkarenz- Zuschuss

Der Familienhospizkarenz-Zuschuss ermöglicht Geldzuwendungen bei finanziellen Notlagen, die durch den Ausfall des Einkommens während der Familienhospizkarenz entstehen können.
Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend
Referat ReferentIn Tel.Durchwahl
A bis F Fr. Leitner 01/ 711 00-3301
G bis Q Fr. Graisy 01/ 711 00-3286
R bis Z Fr. Yusufu-Simlinger 01/ 711 00-3299

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/FamilienhospizkarenzZuschuss/Seiten/default.aspx>
Eine Orientierungshilfe zur Einkommensobergrenze findet sich im Internet unter http://bmgf.cms.apa.at/cms/site/hospiz_rechner.html

Steuerliche Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen für Betreuung und Pflege im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder Einkommensteuererklärung

Beispiele für derartige außergewöhnliche Belastungen sind:

- ° Krankheitskosten (z. B. Medikamente, Arzthonorare), die allfällige Kostenersätze durch Kranken- oder Unfallversicherungen übersteigen
- ° Kosten für die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim bei bestehender Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit
- ° Kosten für die häusliche Betreuung (ab Pflegegeldstufe 1)
- ° Kosten für die bis zu 24h-Betreuung

Bitte informieren Sie sich beim Finanzamt / SteuerberaterIn über konkrete Möglichkeiten
